

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 8 vom 8. April 2016

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 8. April 2016 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Insa Peters-Rehwinkel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 18/462

Gegenstand: Abschaffung der Zwangsbehandlung in der Psychiatrie

Begründung: Der Petent regt an, alle psychiatrischen Praktiken von Zwangsmaßnahmen, Zwangsbehandlungen, Zwangsmedikationen und Zwangseinweisungen abzuschaffen und durch alternative Methoden zu ersetzen. Die gegenwärtige Praxis in der Psychiatrie verstoße gegen die UN-Behindertenrechtskonvention, gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung sowie gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention. Die Petition wird von zehn Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten enthält Bestimmungen über die öffentliche Unterbringung psychisch kranker Menschen in einem psychiatrischen Krankenhaus bei akuter und gutachterlich festgestellter Selbst- und/oder Fremdgefährdung sowie Regelungen über die Durchführung des Maßregelvollzugs nach gerichtlicher Entscheidung. Dieses Gesetz regelt außerdem die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Anordnung von Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie.

Der staatliche Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten, diese gesetzlichen Regelungen verstießen gegen die UN-Behindertenrechtskonvention und die höchstrichterliche Rechtsprechung, nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat sich vor einigen Jahren mit der Verfassungskonformität landesrechtlicher Regelungen über die medikamentöse Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug befasst. Nach dieser Rechtsprechung ist die Durchführung medikamentöser Behandlungen gegen den Willen der Patienten immer dann wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verfassungswidrig, wenn die landesrechtlichen Bestimmungen, auf deren Grundlage die Behandlungen erfolgen, Voraussetzungen und Verfahren der Behandlung nicht hinreichend konkret regeln. Inhaltlich müssen die Landesgesetze Vorschriften enthalten, nach denen die medikamentöse Behandlung gegen den Willen der Patientin oder des Patienten,

unabhängig von ihrer bzw. seiner Einwilligungsfähigkeit, nur stattfinden darf, wenn ihr oder ihm aufgrund der psychischen Erkrankung die Einsichtsfähigkeit in die Notwendigkeit der Behandlung oder die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln, fehlt. In diesem Fall ist die Behandlung auch zur Erreichung des Vollzugsziels zulässig, wenn die Verhältnismäßigkeit gewährleistet ist. Darüber hinaus muss der Landesgesetzgeber eine Reihe verfahrensmäßiger Sicherungen regeln, wie etwa das Erfordernis, dass der Behandlung der ernsthafte Versuch vorausgehen muss, ohne Druck die Zustimmung der Patientin oder des Patienten zu einer medikamentösen Behandlung zu erreichen. Auch muss im Vorfeld eine unabhängige Stelle die Anordnung der beabsichtigten Zwangsbehandlung prüfen. Außerdem sind zur Absicherung der Patientenrechte auch Bestimmungen über die ärztliche Anordnung, die Überwachung und die Dokumentation der Behandlung zu zählen.

Im Anschluss an diese Rechtsprechung hat der Bundesgesetzgeber die materiell-rechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und verfahrensrechtliche Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend der Anforderungen der Rechtsprechung geändert. Auch das Bremische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten wurde im Hinblick auf diese Rechtsprechung überarbeitet. Die Neuregelung entspricht den Anforderungen für eine rechtssichere Anordnung und Durchführung einer medikamentösen Zwangsbehandlung in der Praxis der Unterbringung und des Maßregelvollzugs. Dementsprechend stellen die vom Petenten angesprochenen psychiatrischen Zwangsmaßnahmen ein verfassungskonformes und im Sinne einer Ultima Ratio erforderliches Instrument im staatlichen Hilfe- und Schutzsystem für psychisch kranke Menschen dar.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass in den Krankenhäusern, die in Bremen als Unterbringungseinrichtungen bestimmt sind, Zwangsmaßnahmen auf ein Minimum beschränkt werden.

Eingabe-Nr.: L 18/475

Gegenstand: Beschwerde über Polizei und Staatsanwaltschaft

Begründung: Der Petent beschwert sich über Untätigkeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Seine Mandantin habe diverse Strafanzeigen erstattet, u. a. wegen Diebstahls, dauerhafter Lärmbelästigungen, Abhörens von Telefonen und elektromagnetischer Aufladung ihrer Wohnung. Seine Mandantin sei mittlerweile durch die Übergriffe körperlich schwer beeinträchtigt. Polizei und Staatsanwaltschaft seien jedoch untätig geblieben. Viele Indizien deuteten darauf hin, dass die Täter über das staatsanwaltschaftliche Vorgehen jeweils aktuell informiert würden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls wurden eingestellt, weil ein Täter nicht ermittelt werden konnte. In einem Ermittlungsverfahren wurde die Petentin auf den Privatklageweg verwiesen. In weiteren Ermittlungsverfahren erfolgten umfangreiche Ermittlungen durch Vernehmung der Mandantin des Petenten sowie diverser weiterer Zeugen. Gegen die Einstellungen der Ermittlungsverfahren hat die Mandantin des Petenten Beschwerden eingelegt bzw. in einem Fall ein Klageerzwingungsverfahren eingeleitet.

Insgesamt steht danach für den staatlichen Petitionsausschuss fest, dass die Staatsanwaltschaft nicht untätig geblieben ist. Sie hat auf die Anzeigen hin Ermittlungen geführt. Die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens hat in eigener Kompetenz entschie-

den, wie sie die Ermittlungen führt. Anhaltspunkte dafür, dass die Ermittlungen nicht ausreichend waren, sind für den staatlichen Petitionsausschuss nicht ersichtlich. Auch liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Täter über das Handeln der Staatsanwaltschaft jeweils zeitnah und aktuell informiert wurden. Dies ist lediglich eine unsubstantiierte Behauptung des Petenten.

Eingabe-Nr.: L 19/23

Gegenstand: Beschwerde über Gerichte

Begründung: Der Petent bittet darum, von der Kostentragungspflicht für einen Rechtsstreit befreit zu werden. Seiner Ansicht nach ergebe sich dieser Freistellungsanspruch aus den Grundsätzen der Staatshaftung. Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht hätten fehlerhafte Entscheidungen getroffen. Sie seien den Täuschungsmanövern des gegnerischen Anwalts erlegen und nicht auf die gesetzlichen Bestimmungen eingegangen. Außerdem habe man seine wiederholten rechtlichen Hinweise ignoriert und damit gegen das Gebot einer rechtsstaatlichen Verfahrensführung verstoßen. Aus dem Klagegegenstand ergebe sich eine grundsätzliche Rechtsfrage, die in dem Rechtsstreit hätte geklärt werden müssen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Kostentragungspflicht des Petenten ergibt sich daraus, dass er in dem Rechtsstreit unterlegen ist. Soweit der Petent die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidungen anzweifelt, kann der staatliche Petitionsausschuss nicht tätig werden. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Dem staatlichen Petitionsausschuss ist es verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung und die Entscheidung der Gerichte Einfluss zu nehmen.

Unabhängig davon liegen nach den dem staatlichen Petitionsausschuss vorliegenden Informationen keine Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten könnten, dass die vorliegenden Verfahren des Petenten nicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchgeführt wurden. Mit der Sache waren mehrere Gerichte, darunter auch der Bundesgerichtshof, befasst.

Eingabe-Nr.: L 19/61

Gegenstand: Aufnahme in das UNESCO-Weltdokumentenerbe

Begründung: Der Petent regt an, die Aufnahme der Werke Rainer Maria Rilkes in das Weltdokumentenerbe zu beantragen, weil dieser ein bedeutender Lyriker und im Jahr 1960 Kandidat für den Literaturnobelpreis gewesen sei.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. In das Weltdokumentenerbe werden wertvolle Buchbestände, Handschriften, Partituren, Unikate, Bild-, Ton- und Filmdokumente aufgenommen, „die das kollektive Gedächtnis der Menschen in den verschiedenen Ländern unserer Erde repräsentieren“. Deutschland ist im Register des Weltdokumentenerbes mit 22 Einträgen vertreten, die „die Vielfalt deutscher Beiträge zur Kulturgeschichte“ dokumentieren. Die Werke von Rainer Maria Rilke sind sicherlich bedeutend, jedoch in keiner Weise mit den bisherigen

deutschen Einträgen in das Weltdokumentenerbe vergleichbar. Deshalb kann der staatliche Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und DIE LINKE, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 18/480

Gegenstand: Erhöhung der Einstellungszahlen bei der Polizei

Begründung: Der Petent regt an, die Einstellungszahlen bei der Polizei in Bremen und Bremerhaven in den nächsten Jahren auf mindestens 140 pro Jahr zu erhöhen, um wenigstens die altersbedingten Abgänge ausgleichen zu können. Die Polizei habe in den vergangenen Jahren einen erheblichen Aufgabenzuwachs hinnehmen müssen. Auch seien die bestehenden Aufgaben immer personalintensiver geworden und künftig auch mit Überstunden nicht mehr zu bewältigen. Die Petition wird von 423 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Im Koalitionsvertrag wurde eine Zielzahlerhöhung bei der Polizei auf 2 540 Polizistinnen und Polizisten ab dem Jahr 2016 vereinbart. Ab dem Jahr 2015 wurden die Ausbildungszahlen mit insgesamt 120 Polizeianwärterinnen und Polizeianwärttern bereits erheblich erhöht.

Die Ausbildungsplanung ist an den Zielzahlen orientiert. Ab dem Jahr 2016 wurden die Zielzahlen erheblich aufgestockt. Dabei werden auch bevorstehende Personalabgänge berücksichtigt. Ebenfalls wird berücksichtigt, dass ein gewisser Prozentsatz der Anwärterinnen und Anwärter die Ausbildung nicht beendet.

Darüber hinaus ist geplant, die Polizei von Aufgaben zu entlasten, die nicht zwangsläufig durch Beamtinnen und Beamte erledigt werden müssen. Es ist deshalb vorgesehen, den Nichtvollzug zu stärken. Der staatliche Petitionsausschuss geht davon aus, dass mit diesen Maßnahmen eine ausreichende Anzahl an Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zur Verfügung steht, um die Aufgaben der Polizei ordnungsgemäß zu erledigen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 19/2

Gegenstand: Information für Eltern von Privatschülern

Begründung: Die Petentin hat die Petition zurückgenommen.

Eingabe-Nr.: L 19/7

Gegenstand: Beschwerde über das Arbeitsgericht

Begründung: Der Petent hat die Petition zurückgenommen.